

**Ortsrechtsverzeichnis
Nr. 24**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 27 ff, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird von der Stadt Burscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Burscheid vom 10.09.2020 für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende Verordnung erlassen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft am
Verordnung	§ 1, § 2 (neu) § 4	10.09.2020	16.09.2020	17.09.2020

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

§ 1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Burscheid am 27.09.2020 anlässlich der „Kultur-Altstadt“ und am 08.11.2020 anlässlich des „1. Burscheider Martinsparks“, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Die unter Absatz 1 dieser Verordnung genannten Verkaufssonntage dienen auch
 1. dem Erhalt und der Stärkung Örtlicher Einzelhandelsstrukturen und
 2. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sowie
 3. der Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage kartografisch definiert Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus den konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlässen geöffnet sein. Sollten sämtliche Gründe als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht gegeben sein, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister
gez. Unterschrift

Abgrenzung Verkaufsoffener Sonntag Burscheid

